

ÜBERSETZUNG

| |
|--------------------------|
| Geschäftsverzeichnissrn. |
| 1176 und 1177 |
| Urteil Nr. 135/98 |
| vom 16. Dezember 1998 |

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 17 Absatz 8 des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Dezember 1988 zur Errichtung des Regionalen Amtes für Arbeitsbeschaffung, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinen Urteilen vom 20. Oktober 1997 in Sachen P. Robert einerseits und F. Claes andererseits gegen das Landesamt für Arbeitsbeschaffung und andere, deren Ausfertigungen am 27. Oktober 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

“ Mißachtet Artikel 17 Absatz 8 des Dekrets des Wallonischen Regionalrates vom 16. Dezember 1988 zur Errichtung des Regionalen Amtes für Arbeitsbeschaffung insofern, als er bestimmt, daß der Generalverwalter des Amtes einem oder mehreren Personalangehörigen seine Befugnis, das Amt vor den ordentlichen Gerichten und vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten, übertragen kann, nicht die Artikel 440, 703 und 728 des Gerichtsgesetzbuches und verstößt er somit nicht gegen die Vorschriften bezüglich der Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen? ”

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

P. Robert einerseits und F. Claes andererseits beanstanden vor dem Verweisungsrichter zwei Entscheidungen, die von den Regionaldirektoren der Arbeitslosenbüros in Lüttich und Huy getroffen wurden.

Die nationale Anwaltskammer, die freiwillig interveniert, beanstandet die Vertretung des Gemeinschaftlichen und Regionalen Amtes für Berufsausbildung und Arbeitsbeschaffung (GRABA) in diesen Verfahren durch einen Beamten, der über eine Vollmacht verfügt, mit der der Generalverwalter ihm die Befugnis verleiht, das GRABA zu vertreten.

Auf Antrag der nationalen Anwaltskammer und nachdem er zu dem Schluß gekommen ist, daß er mit zwei von verschiedenen Gesetzgebern ausgehenden Normen identischen Niveaus konfrontiert wird - eine Situation, die zu einem Problem der Zuständigkeitsverteilung führt -, stellt der Verweisungsrichter die o.a. präjudiziellen Fragen.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnungen vom 27. Oktober 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 30. Oktober 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 14. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnung wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. November 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 22. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Gemeinschaftlichen und Regionalen Amt für Berufsausbildung und Arbeitsbeschaffung, boulevard Tirou 104, 6000 Charleroi, mit am 26. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 29. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der nationalen Anwaltskammer, avenue de la Toison d'Or 65, 1060 Brüssel, mit am 31. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 31. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 25. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der nationalen Anwaltskammer, mit am 23. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 24. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 25. März 1998 und 29. September 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 27. Oktober 1998 bzw. 27. April 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1998 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. November 1998 anberaumt, nachdem die in jeder der beiden Rechtssachen gestellte Frage umformuliert wurde.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 23. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1998

- erschienen
- . RA M. Strongylos *loco* RA Y. Hannequart und RÄin I. Marcè, in Lüttich zugelassen, für die nationale Anwaltskammer,
- . G. Liénart, in Lüttich zugelassen, für das Gemeinschaftliche und Regionale Amt für Berufsausbildung und Arbeitsbeschaffung,
- . RÄin L. De Coninck *loco* RA M. Uyttendaele und RA R. Witmeur, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- RÄin N. Cahen, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt des Ministerrats

A.1.1. Das durch Dekret vom 16. Dezember 1988 errichtete Regionale Amt für Arbeitsbeschaffung sei eine Einrichtung öffentlichen Interesses mit Rechtspersönlichkeit und in die Kategorie B im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1954 eingeordnet; es stellt somit eine Rechtsperson dar.

A.1.2. Das Gerichtsgesetzbuch regle in seinen Artikeln 34, 702 und 703 die Verfahrenslage der Rechtspersonen.

Einerseits könnten kraft des Artikels 34 das Gesetz, die Statuten oder eine reguläre Delegation die natürliche Person bezeichnen, die die Rechtsperson verkörpere, wobei man davon ausgehe, daß die Aushändigung einer Verfahrensakte als Zustellung "an die Person" gelte, d.h. an die Rechtsperson selbst. Andererseits bestimme Artikel 703, daß die Rechtsperson vor Gericht durch ihre befugten Organe vertreten werde, wenn sie diejenige sei, von der die Verfahrensakte ausgehe, und nicht deren Adressat.

Daraus ergebe sich, daß das Gerichtsgesetzbuch nicht zur Bezeichnung der befugten Organe übergehe, sondern auf das verweise, was in anderen Normen für die verschiedenen Rechtspersonen festgelegt werde. Die so bezeichneten Organe seien nicht die Bevollmächtigten der Rechtsperson, sondern ihre tatsächliche Verkörperung, wobei die Rechtsperson erachtet werde, als trete sie selbst auf.

A.1.3. Artikel 728 des Gerichtsgesetzbuches verpflichte die Parteien, persönlich oder durch einen Rechtsanwalt zu erscheinen; außerdem bezeichne der Rechtsprechung zufolge (Kass., 19. Mai 1972) das Gesetz die natürlichen Personen, die das persönliche Erscheinen der Rechtsperson gewährleisten würden. Genau das treffe für Artikel 17 des Dekrets vom 16. Dezember 1988 bezüglich des Regionalen Amtes für Arbeitsbeschaffung zu, wie auch für verschiedene organisierende Gesetze bezüglich öffentlich-rechtlicher Rechtspersonen.

Daraus ergebe sich, daß Artikel 17 Absatz 8 des o.a. Dekrets weder die Artikel 703 und 728 des Gerichtsgesetzbuches noch die zuständigkeitsverteilenden Regeln mißachte.

A.1.4. Ebenso wenig mißachte dieser Artikel 17 Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches, da diese Bestimmungen in Wirklichkeit von unterschiedlicher Tragweite seien.

Während Artikel 17 entsprechend dem Gerichtsgesetzbuch präzisiere, welches Organ befugt sei, um vor Gericht das Regionale Amt für Arbeitsbeschaffung zu verkörpern, beziehe sich Artikel 440 auf das Erscheinen, das Auftreten und das Plädoyer. Dies behalte er im Prinzip den Rechtsanwälten vor, es sei denn, die Parteien, einschließlich der Rechtspersonen, würden sich dafür entscheiden, persönlich zu erscheinen; genau dieser zweite Fall werde durch Artikel 17 geregelt.

A.2. In seinem Erwidierungsschriftsatz beanstandete der Ministerrat die durch die nationale Anwaltskammer geschaffene Verwirrung bei den Begriffen Delegation und Vollmacht. Während die Delegation die vollständige Übertragung der delegierten Zuständigkeit beinhalte, wobei derjenige, dem die Zuständigkeit im vorliegenden Fall übertragen sei, das Organ des Amtes sei, nehme hingegen der Bevollmächtigte nicht die Stelle des Vollmachtgebers ein und beschränke sich darauf, für Rechnung und namens des Letztgenannten im Rahmen der Vollmacht zu handeln.

Standpunkt des Gemeinschaftlichen und Regionalen Amtes für Berufsausbildung und Arbeitsbeschaffung (abgekürzt "GRABA")

A.3.1. Das Regionale Amt für Arbeitsbeschaffung sei durch das Dekret der Wallonischen Region vom 16. Dezember 1988 geschaffen worden, das seine Benennung in "Gemeinschaftliches und Regionales Amt für Berufsausbildung und Arbeitsbeschaffung" abändere, wenn das Amt mit Aufgaben betraut werde, die unter die Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen würden.

A.3.2. Hauptsächlich behaupte das GRABA, daß es keinen Zuständigkeitskonflikt gebe.

Mit Artikel 17 des Dekrets vom 16. Dezember 1988 solle das Funktionieren der täglichen Geschäftsführung des Amtes geregelt werden, eine Zuständigkeit, die die Wallonische Region Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 entnehme; die Tatsache, daß der Generalverwalter, ein statutarisches Organ, die Zuständigkeit erhalte, das Amt in gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen zu vertreten, wie auch die Tatsache, daß ihm das Recht vorbehalten werde, diese Aufgabe zu delegieren, hänge mit der Arbeitsregelung des Amtes zusammen. Um diese Zuständigkeit zu begründen, scheine es sogar nicht notwendig zu sein, sich auf Artikel 10 des o.a. Sondergesetzes zu berufen.

A.3.3. Hilfsweise betone das GRABA, daß der Verantwortliche des Arbeitsvermittlungsbüros in Waremmе vor dem Verweisungsrichter nicht als Bevollmächtigter, sondern als Organ des GRABA erscheine, so daß hinsichtlich Artikel 728 das Amt erachtet werde, als erscheine es "in eigener Person"; das Dokument mit dem Titel "Vollmacht", dessen Inhaber er sei, müsse *realiter, de facto* und *de jure*, als eine echte Befugnisdelegation analysiert werden, die zur Vermeidung jeder Doppeldeutigkeit als solche dem Verweisungsrichter vorgelegt werden müsse.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.4.1. Nachdem sie auf die Notwendigkeit hingewiesen habe, die präjudiziellen Fragen neu zu formulieren, analysiere die Flämische Regierung die Artikel 728, 758 und 703 des Gerichtsgesetzbuches, wie auch die Rechtsprechung, in dem Sinne, daß sie implizieren würden, daß, wenn eine Rechtsperson "in eigener Person" erscheinen wolle, sie dies durch Intervention ihrer befugten Organe tue, die durch das Gesetz bestimmt würden, das der genannten Rechtsperson die Rechtspersönlichkeit verleihe.

A.4.2. Das GRABA sei eine durch eine Region eingeführte Rechtsperson; das Dekret vom 16. Dezember 1988, insbesondere Artikel 17 Absätze 7 und 8 werde dem in Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthaltenen Legalitätsprinzip gerecht, der zudem in bezug auf die Zuständigkeitsverteilung die Grundlage des Dekrets darstelle.

Das für das GRABA gerichtlich auftretende Organ sei dessen Generalverwalter oder ein von ihm beauftragtes Personalmitglied, so wie es schon damals in Artikel 9 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1963 bezüglich der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit festgelegt worden sei. Der verwendete Ausdruck "Vertretung" scheine jedoch fehl am Platze zu sein, da das Organ, das so aufgefordert werde, gerichtlich aufzutreten, kein Bevollmächtigter des Amtes sei, sondern mit der Rechtsperson, dem GRABA selbst, gleichgestellt werden müsse.

A.4.3. Das Erscheinen des GRABA in eigener Person durch Vermittlung des Generalverwalters oder eines von ihm beauftragten Personalmitglieds stelle, weit entfernt davon, die Artikel 703 und 728 des Gerichtsgesetzbuchs zu verletzen, im Gegenteil eine Anwendung dieser Bestimmungen dar. Ebenso wenig werde gegen Artikel 440 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen, der nichts mit dem Fall zu tun habe, in dem eine prozeßführende Partei selbst, "in eigener Person", gerichtlich auftrete. Wenn das GRABA hingegen nicht in eigener Person aufträte, könnte das Amt in Anwendung desselben o.a. Artikels 440 damit keinen anderen Bevollmächtigten als einen Rechtsanwalt beauftragen.

Standpunkt der Wallonischen Regierung

A.5.1. Hauptsächlich werde gesagt, daß in Artikel 17 Absatz 8 des o.a. Dekrets Artikel 703 des Gerichtsgesetzbuches, was das GRABA betreffe, angepaßt werde, was dem Amt das Erscheinen in eigener Person im Sinne des Artikels 728 desselben Gesetzbuches ermögliche.

Außerdem werde erwähnt, daß der Generalverwalter, selbst in Ermangelung der beanstandeten Bestimmung, einem seiner Personalmitglieder eine Sondervollmacht hätte geben können, um ihn anlässlich eines bestimmten Verfahrens zu vertreten. Dem Schriftsatz zufolge werde nämlich “ einstimmig angenommen, daß die befugten Organe der Rechtspersonen diese gerichtlich vertreten, und daß sie einem Personalmitglied die Aufgabe übertragen können, die Rechtsperson im Rahmen eines Verfahrens zu vertreten ”.

Daraus werde geschlossen, daß die beanstandete Bestimmung weder das Plädiermonopol noch die Grundsätze, die die Vertretung in eigener Person der Rechtspersonen regeln würden, verletze.

A.5.2. Hilfsweise, selbst in der Annahme - *quod non* -, daß die föderale Zuständigkeit bezüglich der Vertretung der Rechtspersonen verletzt werde, könne dies anhand von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gerechtfertigt werden, da im vorliegenden Fall den Anwendungsbedingungen dieser Bestimmung entsprochen werde. Die vorausgesetzte Notwendigkeit stehe fest, da der Generalverwalter durch oder kraft des Dekrets vielfältige Aufgaben wahrnehme und nicht selbst alle Angelegenheiten, in die das Amt verwickelt sei, vor Gericht vertreten könne, was deshalb die Möglichkeit einer Delegation erfordere. Die vorbehaltene Angelegenheit eigne sich außerdem für eine differenzierte Regelung, und die Auswirkung der beanstandeten Bestimmung darauf sei nur von geringer Bedeutung.

Standpunkt der nationalen Anwaltskammer

A.6. Artikel 17 Absatz 8 des Dekrets vom 16. Dezember 1988 weiche von den Artikeln 440, 703 und 728 des Gerichtsgesetzbuches und von der gerichtlichen Organisation ab, was dazu führe, daß Rechtspersonen nur durch ihre “ befugten Organe ” oder durch einen Rechtsanwalt vertreten würden.

Der Ausdruck “ befugte Organe ” müsse aufgefaßt werden als “ Organe *sensu stricto*, und die einfachen Bevollmächtigten, Angestellten und/oder beauftragten Beamten müssen ausgeschlossen werden ”. Obgleich das Gesetz die Möglichkeit einer Abweichung vorsehe, werde diese Möglichkeit übrigens nicht dem Dekretgeber zugestanden.

Demzufolge sei Artikel 17 Absätze 7 und 8 des Dekrets vom 16. Dezember 1988 mit Zuständigkeitsüberschreitungen behaftet.

A.7. Die nationale Anwaltskammer kritisiere in ihrem Erwidierungsschriftsatz vor allem die ihr zufolge von den anderen Parteien geschaffene Verwirrung zwischen den Begriffen Vertretung und Erscheinen in eigener Person.

Dem Erwidierungsschriftsatz zufolge sei die Anwesenheit eines beauftragten Beamten des GRABA vor dem Rechtsprechungsorganen kein Intervenieren in eigener Person, sondern ein Intervenieren mittels Vertretung, da dieser Beamte als Bevollmächtigter auftrete und nicht als Organ des Amtes. Da er kein Organ der Rechtsperson sei, könne er im Namen der Rechtsperson nur aufgrund einer ihm von der Rechtsperson erteilten Vollmacht gerichtlich auftreten. In diesem Sinne werde die Rechtsprechung des Hofes im Zusammenhang mit Artikel 39 des Gesetzes vom 6. August 1990 angeführt, der sich auf die Prozeßvertretung der Krankenkassen und Landesverbände beziehe.

Obgleich die Befugnisdelegation sich auf eigene, der normalerweise zuständigen Behörde verliehenen Befugnisse beziehen könne, könne sie jedoch nicht ausdrücklich oder implizit in einem Text verboten werden, was aber das Gerichtsgesetzbuch eben tue. Sowohl der angewandte Wortlaut als auch der Kommentar einiger Parteien würden überdies deutlich werden lassen, daß es sich doch um eine Zuständigkeit zur Vertretung des Amtes und nicht um eine Befugnisdelegation handle.

Wie der Hof erwähnt habe (Urteil vom 29. September 1993), würden die Artikel 440 und 728 des Gerichtsgesetzbuches den Rechtsanwälten das im Prinzip ausschließliche Recht, für einen Dritten zu plädieren, verleihen; die in Artikel 728 Absatz 3 genannte Abweichung von diesem Monopol müsse strikt interpretiert werden, wobei die Möglichkeit abzuweichen nur dem föderalen Gesetzgeber eingeräumt werde. Artikel 17 Absätze 7 und 8 sei demnach mit Zuständigkeitsüberschreitung behaftet.

- B -

Die präjudiziellen Fragen und die beanstandete Bestimmung

B.1.1. Der Hof hat die präjudiziellen Fragen wie folgt neu formuliert:

“ Verstößt Artikel 17 Absatz 8 des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Dezember 1988 zur Errichtung des Regionalen Amtes für Arbeitsbeschaffung gegen die Vorschriften, die die jeweilige Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festlegen, insofern er bestimmt, daß der Generalverwalter einem oder mehreren Personalangehörigen seine Befugnis, das Amt vor den ordentlichen Gerichten und vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten, übertragen kann? ”

B.1.2. Das Dekret vom 16. Dezember 1988 regelt in seinen Kapiteln II bis VI vor allem die Aufgabenbereiche des Amtes, die Organe, die mit dessen Verwaltung beauftragt sind, sowie ihre jeweilige Rolle, das Personal, die Finanzierung und den Haushaltsplan des Amtes. Außerdem bestimmt Kapitel VII, daß das Amt durch die Französische Gemeinschaft und/oder durch die Deutschsprachige Gemeinschaft mit Aufgaben betraut werden kann, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, so daß es gegebenenfalls als Gemeinschaftliches und Regionales Amt für Berufsausbildung und Arbeitsbeschaffung, abgekürzt “ GRABA ”, bezeichnet wird.

B.1.3. Artikel 17 gehört zum Abschnitt III von Kapitel III, der sich der täglichen Geschäftsführung des Amtes widmet. Er bestimmt:

“ Der Generalverwalter des Amtes führt die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses durch; letzteren erteilt er alle Auskünfte und unterbreitet alle Vorschläge, die für den Betrieb des Amtes notwendig sind.

Der Generalverwalter und sein Beigeordneter wohnen den Versammlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme bei.

Der Generalverwalter leitet das Personal und gewährleistet den Betrieb des Amtes unter der Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsausschusses.

Er übt die in der Hausordnung definierten täglichen Verwaltungsbefugnisse aus.

Der Verwaltungsausschuß darf ihm ander bestimmte Befugnisse übertragen.

Um die Abwicklung der Geschäfte zu erleichtern, darf der Verwaltungsausschuß, unter Einhaltung der Grenzen und Bestimmungen, die er festsetzt, den Generalverwalter dazu ermächtigen, einen Teil der ihm anvertrauten Befugnisse sowie die Unterzeichnung bestimmter Unterlagen und Schriftstücke zu übertragen.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 9 und im Rahmen der täglichen Verwaltung vertritt der Generalverwalter das Amt bei den gerichtlichen und außergerichtlichen Vorgängen und handelt rechtsgültig im eigenen Namen und für eigene Rechnung, wobei er einen Beschluß des Verwaltungsausschusses nicht rechtfertigen muß.

Mit dem Einverständnis des Verwaltungsausschusses darf er jedoch seine Befugnis, das Amt vor den ordentlichen Gerichten und vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten, einem oder mehreren Personalangehörigen übertragen. ”

Die präjudiziellen Fragen beziehen sich nur auf den letzten Absatz dieses Artikels 17.

B.2. Aus der Begründung der präjudiziellen Fragen ergibt sich, daß das dem Hof vorgelegte Problem zur Hauptsache in der Frage besteht, ob Artikel 17 Absatz 8 des Dekrets vom 16. Dezember 1988, indem er bestimmt, daß der Generalverwalter des Amtes Mitgliedern seines Personals seine Befugnis übertragen kann, das Amt vor den Gerichten zu vertreten, das in den Artikeln 440, 703 und 728 des Gerichtsgesetzbuches verankerte Plädiermonopol nicht beeinträchtigt und auf diese Weise nicht eine Angelegenheit regelt, die einzig und allein in den Zuständigkeitsbereich des föderalen Gesetzgebers fällt.

B.3. Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ermächtigt die Gemeinschaften und die Regionen in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten, vor allem dezentralisierte Dienste, Einrichtungen oder Unternehmen zu errichten, denen der Dekretgeber Rechtspersönlichkeit verleihen kann.

Entsprechend dieser Bestimmung errichtet das Dekret der Wallonischen Region vom 16. Dezember 1988 ein Regionales Amt für Arbeitsbeschaffung, das unter bestimmten Umständen in Anwendung von Artikel 27 des genannten Dekrets den Namen “GRABA ” trägt. Als Einrichtung öffentlichen Interesses mit Rechtspersönlichkeit stellt dieses Amt eine öffentlich-rechtliche Rechtsperson dar, insbesondere hinsichtlich der für sein Erscheinen vor Gericht geltenden Regeln.

B.4.1. Der obengenannte Artikel 9 Absatz 2 bestimmt ebenfalls, daß der Dekretgeber vor allem die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der durch ihn errichteten Einrichtungen regelt.

Kraft dieser Bestimmung legen die Kapitel III und VII des Dekrets die Organe des Amtes, ihre Zusammensetzung sowie ihre Zuständigkeiten fest. Ein Verwaltungsausschuß wird mit der Verwaltung des Amtes beauftragt (Artikel 4 und 9). Außerdem gibt es einen Generalverwalter und einen beigeordneten Generalverwalter, deren Zuständigkeiten im obengenannten Artikel 17 präzisiert werden.

B.4.2. Zu den so dem Generalverwalter verliehenen Zuständigkeiten gehört in Absatz 7 die Sorge, “im Rahmen der täglichen Verwaltung [...] das Amt bei den gerichtlichen und außergerichtlichen Vorgängen [zu vertreten]”. Auf diese Weise räumt das Dekret ihm nicht die Eigenschaft eines Bevollmächtigten ein, sondern bezeichnet ihn als das Organ, das das Amt verkörpert und insbesondere dessen Interessen vor Gericht verteidigt.

Indem das Dekret vom 16. Dezember 1988 eine in Artikel 17 Absatz 8 vorgesehene Delegierungsmöglichkeit gewährt, regelt es eine Arbeitsmodalität des Amtes im Sinne von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 17 Absatz 8 des Dekrets vom 16. Dezember 1988 sich hinsichtlich der Zuständigkeitsregeln auf Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stützen kann.

B.5.1. Es muß jedoch untersucht werden, ob Artikel 17 Absatz 8 des Dekrets vom 16. Dezember 1988 nicht gegen die unter die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers fallenden Vorschriften für das Erscheinen und die Vertretung der Parteien vor Gericht verstößt oder die Ausübung dieser Zuständigkeit nicht unmöglich macht oder außergewöhnlich erschwert, indem er die obengenannte Delegierung zugesteht.

B.5.2. Artikel 728 § 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

“ Bei der Einleitung einer Rechtssache und später sind die Parteien gehalten, persönlich oder durch einen Rechtsanwalt zu erscheinen. ”

Artikel 758 Absatz 1 desselben Gesetzbuches bestimmt:

“ Die Parteien dürfen, vorbehaltlich einer anderen durch das Gesetz festgelegten Bestimmung, selbst ihre Anträge und Verteidigungsmittel vortragen. ”

Artikel 440 Absatz 1 desselben Gesetzbuches bestimmt:

“ Vor allen Rechtsprechungsorganen, vorbehaltlich der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen, haben nur Rechtsanwälte das Recht zu plädieren. ”

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Parteien sich entweder für ein persönliches Erscheinen vor Gericht oder für eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt entscheiden können. Diese Wahlmöglichkeit gilt sowohl für die natürlichen Personen als auch für die Rechtspersonen, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche. Wenn eine Partei nicht in eigener Person erscheint, ist sie allerdings wegen des den Rechtsanwälten durch das Gerichtsgesetzbuch verliehenen grundsätzlich ausschließlichen Rechts, für einen Dritten zu plädieren, verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

B.5.3. Hinsichtlich der Rechtspersonen bestimmt Artikel 703 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches:

“ Rechtspersonen treten vor Gericht auf durch Intervention ihrer befugten Organe. ”

Artikel 34 desselben Gesetzbuches bestimmt:

“ Die Zustellung an eine Rechtsperson gilt als an die Person erfolgt, wenn die Abschrift der Urkunde dem Organ oder dem Angestellten ausgehändigt worden ist, das bzw. der kraft des Gesetzes, der Statuten oder kraft einer regulären Vollmacht befugt ist, die Rechtsperson, selbst zusammen mit anderen, vor Gericht zu vertreten. ”

Daraus ergibt sich, daß das Gerichtsgesetzbuch nicht selbst präzisiert, durch welche Organe die Rechtspersonen gerichtlich auftreten, sondern daß es den zuständigen Gesetzgeber dazu ermächtigt festzulegen, welche natürlichen Personen diese Rechtspersonen vertreten und durch ihre Anwesenheit vor dem Richter das sogenannte persönliche Erscheinen der Rechtsperson ermöglichen; übrigens schließt das Gerichtsgesetzbuch nicht aus, daß der Auftrag, ein solches Erscheinen zu gewährleisten, Gegenstand einer regelmäßigen Delegation ist, insbesondere kraft der Statuten.

B.6. Wie unter B.3 erwähnt worden ist, hat der Dekretgeber in Übereinstimmung mit Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 das Amt errichtet und in den Vorschriften bezüglich der Arbeitsweise präzisiert, daß dessen Generalverwalter die Vertretung vor Gericht wahrnimmt. Auf diese Weise verletzt er weder die o.a. Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches, noch verhindert er ihre Anwendung; er zielt im Gegenteil darauf ab, ihre Anwendung hinsichtlich einer Rechtsperson, die unter die Zuständigkeit einer Region fällt, zu gewährleisten, indem er präzisiert, durch welches Organ diese Rechtsperson gerichtlich auftritt und persönlich erscheinen kann.

Ebensowenig zeigt es sich, daß die in Artikel 17 Absatz 8 des Dekrets vom 16. Dezember 1988 vorgesehene Möglichkeit der Delegation die obengenannten Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches verletzt.

B.7. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die präjudiziellen Fragen verneint werden müssen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 17 Absatz 8 des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Dezember 1988 zur Errichtung des Regionalen Amtes für Arbeitsbeschaffung verstößt nicht gegen die Vorschriften, die die jeweilige Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festlegen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior